

RS Vwgh 1998/2/20 96/15/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

56/04 Sonstige öffentliche Wirtschaft

Norm

BundesforsteG 1996;

VwGG §47 Abs5;

VwGG §48 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/31 91/10/0024 4 VwSlg 13572 A/1992

Stammrechtssatz

Die Österreichischen Bundesforste haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; ihr Rechtsträger ist der Bund. Bei dem von der belangten Behörde (BMLF) beantragten Kostenzuspruch hätte daher der Bund als Rechtsträger der Österreichischen Bundesforste dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde Kosten zu ersetzen. Der erkennende Senat vermag den Erwägungen des Erkenntnisses eines verstärkten Senates vom 3.10.1966, 1731/65, VwSlg 3506 F/1966, nicht zu folgen, wobei auf § 13 Abs 2 VwGG hingewiesen wird. Aus diesem Grund war das Kostenersatzbegehren abzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150146.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at